

Synopse Gestaltungsbeiratssatzung – GBS

Änderungen sind nur in § 2 und § 9 der Gestaltungsbeiratssatzung.

ALT	NEU
<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.</p> <p>(2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Heidelberg für die Dauer von zwei Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Sachverständigen müssen Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur oder Landschaftsplanung sein und sollen die Qualifikation zum Preisrichter besitzen. Sie müssen ihren Wohnort außerhalb der Stadt Heidelberg haben und können auch aus dem benachbarten Ausland stammen.</p> <p>(3) Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder 2. sie gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 2 verstoßen oder 3. sie im Kalenderjahr nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen teilnehmen. <p>Bei Abberufung eines Mitglieds beruft der Gemeinderat der Stadt Heidelberg unverzüglich ein neues Mitglied.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.</p> <p>(2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Heidelberg für die Dauer von zwei Jahren berufen; eine bis zu zweimalige Wiederberufung ist möglich. Die Sachverständigen müssen Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur oder Landschaftsplanung sein und sollen die Qualifikation zum Preisrichter besitzen. Sie müssen ihren Wohnort außerhalb der Stadt Heidelberg haben und können auch aus dem benachbarten Ausland stammen.</p> <p>(3) Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder 2. sie gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 2 verstoßen oder 3. sie im Kalenderjahr nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen teilnehmen. <p>Bei Abberufung eines Mitglieds beruft der Gemeinderat der Stadt Heidelberg unverzüglich ein neues Mitglied.</p>

Synopse Gestaltungsbeiratssatzung - GBS

ALT	NEU
<p>(4) Bei der Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats soll berücksichtigt werden, dass durch diese alle Fachgebiete (Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung, Denkmalpflege) im Gestaltungsbeirat vertreten sind.</p> <p>(5) Die Sachverständigen dürfen grundsätzlich zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Heidelberg planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.</p>	<p>(4) Bei der Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats soll berücksichtigt werden, dass durch diese alle Fachgebiete (Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung, Denkmalpflege) im Gestaltungsbeirat vertreten sind.</p> <p>(5) Die Sachverständigen dürfen grundsätzlich zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Heidelberg planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.</p>
ALT	NEU
<p>§ 9 Kostenerstattung</p> <p>(1) Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen.</p> <p>(2) Die Sachverständigen erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung pauschal 1.000,00 Euro, für den Vorsitzenden des Sitzungstages 1.300,00 Euro. Mit der Pauschale sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten.</p> <p>(3) Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.</p>	<p>§ 9 Kostenerstattung</p> <p>(1) Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen.</p> <p>(2) Die Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit und ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung 1.000,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates erhält je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.300,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit dem Sitzungsgeld sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten.</p> <p>(3) Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.</p>